



## **Änderungsantrag**

der Fraktion der FDP

### **zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Gefahren des Passivrauchens**

Drucksache 16/ 1435

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Gefahren des Passivrauchens wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird um einen neuen Absatz 4 ergänzt:

„Abweichend von Absatz 1 Nr. 7 gilt ein Rauchverbot nicht, soweit Gaststätten ausschließlich für Veranstaltungen eines zuvor definierten Personenkreises genutzt werden und dies Dritten gegenüber erkennbar ist (Geschlossene Gesellschaft). Nebenräume nach Absatz 3 können eine größere Fläche ausweisen oder optisch gegenüber den für Nichtraucher vorgesehenen Flächen dominieren, wenn sie von geschlossenen Gesellschaften genutzt werden und dies Dritten gegenüber erkennbar ist. Diese Räume sind als Raucherräume zu kennzeichnen.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

3. § 2 wird um einen neuen Absatz 5 ergänzt:

„Rauchverbote gelten nicht in für nur für vorübergehende Zwecke aufgestellte Festzelte sowie bei im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltungen, soweit es sich um im Brauchtum verankerte regional typische Feste handelt. Festzelte und Örtlichkeiten, an denen das Rauchen gestattet ist, sind entsprechend zu kennzeichnen.“

4. § 2 wird um einen neuen Absatz 7 ergänzt:

„Durch Rechtsverordnung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens wie bei einem Rauchverbot gewährleistet werden kann (Innovationsklausel).“

Dr. Ekkehard Klug  
und Fraktion